



Brüssel, den 8. Oktober 2020  
(OR. en)

11180/20

INST 221

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates im Einvernehmen mit der Präsidentin der Kommission zur Ernennung eines Mitglieds der Europäischen Kommission – Annahme

1. Artikel 246 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „*Für ein zurückgetretenes, seines Amtes entthobenes oder verstorbenes Mitglied [der Kommission] wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach den Anforderungen des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ein neues Mitglied derselben Staatsangehörigkeit ernannt.*“
2. Die Präsidentin der Kommission, Frau Ursula VON DER LEYEN, hat den Rat mit Schreiben vom 27. August 2020 davon unterrichtet, dass Herr Phil HOGAN von seinem Amt als Mitglied der Kommission zurückgetreten ist.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dok. 10556/20.

3. Am 10. September 2020 hat die irische Regierung Frau Mairead McGUINNESS für das freigewordene Amt nominiert.<sup>2</sup>
4. Am 14. September 2020 hat der Rat beschlossen, das Europäische Parlament zur Ernennung von Frau McGUINNESS zum Mitglied der Europäischen Kommission anzuhören.
5. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 7. Oktober 2020 abgegeben.
6. In Antwort auf das Schreiben des Rates vom 7. Oktober 2020 hat die Präsidentin der Kommission am selben Tag ihre Zustimmung zur Ernennung von Frau McGUINNESS zum Mitglied der Europäischen Kommission erklärt.<sup>3</sup>
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den mit Zustimmung der Präsidentin der Kommission gefassten Beschluss zur Ernennung eines Mitglieds der Europäischen Kommission in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11178/20) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
8. Der Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>2</sup> Dok. 10684/20.

<sup>3</sup> Dok. 11556/20.